



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 254/2003
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 18.11.2003
Gez.: Heinz Öhmann

11.12.2003	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

18.12.2003	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren für 2003

Beschlussvorschlag

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2003 auf der Grundlage der Berechnung vom 07.11.2003 (Anlage B) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
163.657,62 €	169.175,95 €	5.518,33 €	0,00 €	0,00 €

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2004 die Wasserverbandsgebühren für 2003 zu erheben.

Begründung

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen | Faktor | 4,0 |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0 |
| c) Waldflächen | Faktor | 0,5. |

Für 2003 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 169.175,95 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i.H.v. 163.657,62 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i.H.v. 5.518,33 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2003 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **163.657,62 €**

Die Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren zum einen daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Zum anderen hat der Verband Oberer Heubach seinen Beitragssatz um 0,46 €/ha auf 12,00 €/ha gesenkt. Der Verband Oberer Kleuterbach hingegen hat den Beitragssatz um 2,35 €/ha auf 12,50 €/ha angehoben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2003 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2003	2002
	€/ha	€/ha
a) Obere Berkel		
versiegelt	22,18	21,62
unversiegelt	5,54	5,41
Wald	2,77	2,70
b) Mittlere Berkel		
versiegelt	25,84	24,58
unversiegelt	6,46	6,14
Wald	3,23	3,07

Unterhaltungsverband und Flächenart	2003	2002
	€/ha	€/ha
c) Untere Berkel		
versiegelt	48,25	50,44
unversiegelt	12,06	12,61
Wald	6,03	6,31
d) Oberer Heubach		
versiegelt	49,20	51,80
unversiegelt	12,30	12,95
Wald	6,15	6,48
e) Oberer Kleuterbach		
versiegelt	49,08	44,11
unversiegelt	12,27	11,03
Wald	6,14	5,51

Anlagen:

Anlage A: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2003 vom 07.11.2003